

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 29. Oktober 2007

Nr. 2007/1810

### **Rahmenbedingungen zum Voranschlag 2008 für die Heilpädagogischen Sonderschulen (HPS), Sonderschulheime, Psychomotorikfachstellen (Kinder- und Jugendbereich) und Früherziehungsdienste**

---

#### **1. Ausgangslage**

Bis anhin erliess der Regierungsrat, gestützt auf das Gesetz über die heilpädagogischen Institutionen (HIG), jährlich die Rahmenbedingungen für die Budgetierung in den sonderpädagogischen Institutionen. Diese Vorgaben regelten namentlich denjenigen Bereich, der nicht durch die Vorgaben der Invalidenversicherung definiert wurde.

Als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) fallen ab 2008 die bisherigen Beiträge und Vorgaben der Invalidenversicherung an Bau, Unterhalt, Betrieb und Transport der sonderpädagogischen Institutionen vollständig weg. Das führt zu grundlegend neuen Abläufen und Zuständigkeiten.

Die bisherigen Beiträge der Invalidenversicherung werden grundsätzlich durch den Kanton übernommen. Der Kanton Solothurn wird im sonderpädagogischen Bereich dadurch nicht nur zum massgebenden Finanzierer, sondern auch zum hauptverantwortlichen Leistungsbesteller. Gesetzliche Grundlage für diese erweiterten Zuständigkeiten ist ab 2008 neu das mit dem Bereich Spezielle Förderung und Sonderpädagogik ergänzte Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111). Die entsprechende Gesetzesvorlage wurde am 16. Mai 2007 (RG 051/2007) durch den Kantonsrat gutgeheissen, das Referendum wurde nicht ergriffen.

Im Grundsatz ermöglicht der Rückzug der Invalidenversicherung nun einen weiteren Schritt weg von der bisherigen institutionsbezogenen Restdefizitdeckung hin zu einer subjektbezogenen Vollkostenrechnung. Diese neue Abrechnungsweise wird weitgehend zeitgleich auch in den Institutionen, die in der Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen tätig sind, eingeführt (vgl. RRB Nr. 2007/1171 vom 3.7.2007). Im Bereich der Sonderschulheime kann dabei bereits auf die mit RRB Nr. 2005/2151 vom 24. Oktober 2005 eingeleiteten Grundlagen abgestützt werden. Bis Ende 2009 gilt aber gemäss Kriterien der Interkantonalen Vereinbarung sozialer Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE; BGS 837.33) noch die Methode D (Defizitdeckung). Die Methode P (Pauschale) gilt ab 1. Januar 2010. Die Übergangsphase erlaubt allen Beteiligten das Sammeln von notwendigen Erfahrungen und gibt Zeit für Klärungen.

Bei der Finanzierung und Organisation der sonderpädagogischen Institutionen, speziell bei denjenigen, die Kantonsgrenzen überschreitende Kinder schulen und fördern, sind bei Budgetierung und Rechnungslegung auch die Vorgaben der IVSE zu berücksichtigen. Für die fachliche und qualitative Ausgestaltung der Angebote ist zusätzlich auf die Bemühungen und Zielsetzungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hinzuweisen, welche im Rahmen des ange-

strebten Konkordates für den sonderpädagogischen Bereich bereits heute erkennbare Standards und Vorgaben für die Kantone bzw. die Institutionen setzen werden.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Grundsatz

Beitragsberechtigt sind sonderpädagogische Institutionen, die mit dem Kanton Solothurn bereits eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet haben bzw. bis Ende des ersten Quartals 2008 eine solche unterzeichnen. Die Beiträge werden grundsätzlich pro Kind ausbezahlt („Subjektfinanzierung“). Grundlage dafür sind im Jahre 2007 gültige Verfügungen der Invalidenversicherung (IV). Bei Neueintritten nach dem 1. Januar 2008 ist eine entsprechende Verfügung des Amtes für Volksschule und Kindergarten (AVK) notwendig. Durch den Rückzug der IV muss ab

1. Januar 2008 auch die Finanzierung der behinderungsbedingten Transporte neu geregelt werden. Auch diese sind subjektbezogen (für Kinder in ausserkantonalen Institutionen) bzw. auf der Grundlage eines Transportkonzeptes (für die Kinder in einer innerkantonalen Institution) durch das AVK zu verfügen. Diese Verfügungen dienen den Institutionen gleichzeitig als Kostenübernahmegarantien. Sie sind deshalb vor Eintritt in die Institution einzuholen. Für die Beitragszahlungen an ausserkantonale Einrichtungen gelten gemäss IVSE die entsprechenden Grundlagen des jeweiligen Standortkantons.

### 2.2 Grundlagen für die Budgetierung

#### 2.2.1 Budgetstruktur gemäss Kostenträgerrechnung

Die Budgets 2008 der sonderpädagogischen Institutionen sind gemäss den Vorgaben des Handbuchs zur Kostenträgerrechnung (Version 2.0 vom 15.5.2006) zu erstellen. Zudem ist die aktuelle Version des Kontenplans der Curaviva zu verwenden. Für die medizinisch-therapeutischen Massnahmen (deren Finanzierung erfolgt auch zukünftig in erster Linie durch die IV) und die Integrationsmassnahmen von behinderten Kindern sind ab 2008 neu ebenfalls selbständige Kostenträger zu führen. Der kantonalen Aufsichtsbehörde ist dabei bewusst, dass der Kostenträger der medizinisch-therapeutischen Massnahmen wahrscheinlich defizitär ausfallen wird. Die Transportkosten sind neu auch in einem Kostenträger aufzuführen. Für die heilpädagogischen Sonderschulen und die Psychomotorikfachstellen ist dieselbe Budgetstruktur erwünscht. Diese wird aber erst per Budgetjahr 2010 zwingend verlangt (Berücksichtigung des Umstandes, dass deren Rechnungslegung in die Gemeindefinanzierungen bzw. teilweise in die bisherige Krankenkassenabrechnungsstruktur eingebunden sind). Den Gemeinden Balsthal, Breitenbach, Grenchen, Olten und Solothurn wird empfohlen, die Rechnungen ihrer heilpädagogischen Sonderschulen in einem ersten Schritt in eine Spezialfinanzierung zu überführen. Auf dieser Grundlage kann dann in einem zweiten Schritt eine Kostenträgerrechnung eingeführt werden.

#### 2.2.2 Reservebildung

Die Bildung von Reserven (zur Abdeckung von unternehmerischen Risiken oder Belegungsschwankungen) wird durch die Leistungsvereinbarung Institution – Kanton geregelt. Sie werden ausschliesslich aus Ertragsüberschüssen gebildet und sind somit klar von den Rückstellungen zu unterscheiden.

#### 2.2.3 Abgeltung durch Pauschalen

Die Abgeltung des jährlichen Betriebsaufwands der Sonderschulheime und Sonderschulen erfolgt grundsätzlich durch 12 gleiche Monatspauschalen (Grundlage: Belegter Schul- und/oder Internatsplatz im Rahmen der Leistungsvereinbarung). Die Höhe der kantonalen Pauschale ergibt sich aus den Vollkosten (pro Kostenträger) abzüglich der Gemeinde- und Elternbeiträge (§ 37<sup>quinquies</sup> [neu] VSG; KR-Beschluss vom 16. Mai 2007). Bei den pädagogisch-therapeutischen Angeboten (Früherziehungsdienste, Psychomotorikfachstellen) erfolgt die Abgeltung der Kosten pro effektiv geleistete Stunde (à 60 Minuten). Gemäss § 37<sup>novies</sup> [neu] VSG sind hier keine Gemeinde- bzw. Elternbeiträge zu verrechnen. Die Abgeltung der Pauschalen erfolgt grundsätzlich quartalsweise gegen Rechnung. Die Abrechnung des vierten Quartals hat bis spätestens am 10. Januar des Folgejahres zu erfolgen.

#### 2.2.4 Lohnkosten und teuerungsbedingte Lohnerhöhung

Die Lohnkosten der Mitarbeitenden in sonderpädagogischen Institutionen werden nur soweit angerechnet, wie diese beim Kanton für entsprechende Funktionen bezahlt werden. Dasselbe gilt auch für die Lohnnebenkosten und Ferienregelungen. Die Institutionen führen eine entsprechende Liste der Mitarbeitenden (Ausbildung/Funktion/Erfahrungsjahre/Entlohnung/Lohnblatt) und legen diese bei der Budgetierung und Abrechnung der Aufsichtsbehörde vor. Die bisherigen Meldungen der Personalien bzw. des Austrittes sowie die bisherige Berechnung des Personal-Koeffizienten an den heilpädagogischen Sonderschulen entfallen.

Ins Budget 2008 darf höchstens die von der GAV-Kommission für das Jahr 2008 ausgehandelte und anschliessend vom Regierungsrat genehmigte Lohnerhöhung aufgenommen werden.

#### 2.2.5 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

Hier kann gesamthaft maximal 1 % der Bruttolohnsumme budgetiert werden.

#### 2.2.6 Abschreibungen

Massgeblich sind (nach einer systembedingten Übergangszeit im sonderpädagogischen Bereich) grundsätzlich die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen. Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen neu grundsätzlich linear auf den Anschaffungswerten vorzunehmen.

Die Umstellung auf die lineare Abschreibung kann im sonderpädagogischen Bereich nur etappenweise erfolgen. Dabei ist (vergleichbar zur Lösung gemäss RRB Nr. 2007/1171 vom 3.7.2007) wie folgt vorzugehen:

Am 1. Januar 2008 vorhandene, nicht vollständig abgeschriebene Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge sowie Informatik- und Kommunikationsmittel werden bis zu deren vollständigen Abschreibung weiterhin degressiv abgeschrieben.

Sämtliche Neuanschaffungen ab 1. Januar 2008 werden jedoch linear abgeschrieben. Für die bereits bestehenden Immobilien im sonderpädagogischen Bereich gelten (abweichend von den diesbezüglichen Vorgaben für die Institutionen im Erwachsenenbereich) weiterhin die degressiven Abschreibungssätze. Für Neubauten, welche ab 2008 in Betrieb genommen werden, gilt neu die lineare Abschreibung.

#### 2.3 Zu verrechnende Beiträge

### 2.3.1 Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden

Die zuständigen Einwohnergemeinden haben an die öffentlich verfügbaren Sonderschulungen eines Kindes (ab Eintritt in das Kindergartenalter) in inner- und ausserkantonale Sonder- und Heimschulen sowie in spezialisierte Schulen der kinder- und jugendpsychiatrischen Institutionen vom Regierungsrat festgelegte Schulgelder zu entrichten. Diese Schulgelder sind für alle Sonderschulinstitutionen und Schulstufen gleich.

Die Schulgelder betragen ab 1. Januar 2008:

- 2'000 Franken monatlich bzw. 24'000 Franken pro Jahr bei externer oder interner Sonderschulung; dieser Betrag wurde bereits durch RRB Nr. 2005/2151 für 2006 festgelegt und gilt trotz Kostensteigerung unverändert auch für 2008;
- 2'000 Franken monatlich sind bis Ende Schuljahr 2007/2008 wie bisher auch für diejenigen Schüler und Schülerinnen zu bezahlen, die behinderungsbedingt die 10. bzw. 11. Klasse einer Sonderschule zu besuchen haben. Ab Schuljahr 2008/2009 (d.h. ab 1.8.2008) werden diese Kosten vollständig durch den Kanton übernommen. Diese Änderung ist eine Konsequenz der VSG-Änderung vom 16. Mai 2007;
- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Kinder, die alters- oder behinderungsbedingt die Sonderschulung im Jahresdurchschnitt an weniger als fünf Halbtagen besuchen können;
- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Kinder mit Asylbewerberstatus;
- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Pflegekinder, deren sorgeberechtigte Eltern in einer anderen Gemeinde bzw. in einem anderen Kanton wohnen.

Die Schulgelder bei laufender integrativer Sonderschulung betragen ab dem 1. August 2008 (nach Ende des Schulversuchs Integration) gemäss RRB Nr. 2003/2214 vom 2. Dezember 2003:

- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Sonderschüler und -schülerinnen, welche integrativ in einer Regelklasse der Gemeinde geschult und während durchschnittlich mehr als vier Lektionen pro Schulwoche durch Fachpersonal einer Sonderschule gefördert bzw. therapeutisch begleitet werden; dieser gegenüber 2006 und 2007 veränderte Beitrag ergibt sich aus der VSG-Änderung vom 16. Mai 2007 und ersetzt die bisherigen Vorgaben des Schulversuchs Integration (RRB Nr. 2003/2214);
- 500 Franken monatlich bzw. 6'000 Franken pro Jahr bei integrativer Sonderschulung von weniger als vier Lektionen pro Schulwoche;
- Bei ab 1. Januar 2008 neu installierten integrativen Sonderschulungen gelten die oben erwähnten Beiträge ab Beginn.

Die Schulgeldbeiträge an Sonderschulungen werden durch den Kanton nicht subventioniert. Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) plant die Einführung eines Lastenausgleichs für die Sonderschulgeldbeiträge zwischen den Gemeinden. Dieser Ausgleich wird durch das teilrevidierte VSG ermöglicht (§ 37<sup>quinquies</sup> Abs. 1). Die ersten diesbezüglichen Überlegungen und Budgetempfehlungen für die Gemeinden finden sich im „VSEG Info September 2007“.

## 2.4 Elternbeiträge

### 2.4.1 Versorgerbeiträge

Die Elternbeiträge an die Verpflegungskosten behinderter Kinder bleiben unverändert. Sie betragen bei Sonderschulen, Schulheimen und spezialisierten Spital- und Klinikschulen pro Tag:

- für interne Kinder 18 Franken plus allfällige Nebenkosten;
- für externe Kinder 7 Franken plus allfällige Nebenkosten.

Die Institutionen können diese Beiträge den Eltern pro effektiven Belegungstag (bzw. Mahlzeit) oder in 12 gleichen Monatspauschalen (Berechnungsgrundlage: Anzahl von Verpflegungstagen des Schuljahres minus 5 Tage für die durchschnittliche Abwesenheit bzw. Schulausfall) in Rechnung stellen.

Während Lagern (Ski-, Sportlagern, Landwochen usw.) wird der Beitrag für Verpflegung / Unterkunftsanteil ebenfalls auf 18 Franken pro Tag festgelegt. Die Nebenkosten des Lagers (namentlich Skiabonnemente) werden gemäss Vereinbarung Institution - Eltern verrechnet.

## 2.5 Transportkosten

Die notwendigen Transportkosten von Sonderschulkindern zwischen Wohnort und Sonderschule werden grundsätzlich durch den Kanton (Kredit AVK) übernommen. Dabei gilt gemäss dem Normalisierungsprinzip die Annahme der Wegstrecke Schulhaus Wohngemeinde - Sonderschule. Spezifische und ergänzende Transportwünsche der Eltern können einzelfallweise geprüft und eventuell realisiert werden. Die daraus entstehenden Zusatzkosten sind normalerweise durch die leistungsbestellenden Eltern zu übernehmen. Über Ausnahmen entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Institutionen sind aufgefordert, die Transporte gemäss bisheriger Praxis sinnvoll, sicher und kostengünstig zu organisieren. Die Transporte können durch die Institution selbst oder durch beauftragte Dritte durchgeführt werden.

Für die Abrechnung / Berechnung Budget dürfen die Transportkosten nicht mehr in der Pauschalberechnung verrechnet werden. Sie müssen ausserhalb der Pauschalberechnung separat pro Kind (bei Kindern aus anderen Kantonen) ausgewiesen werden und sind parallel zur Kostengutsprache (Kügel-Formular) auf einem separaten Blatt zu beantragen.

## 2.6 Spezialfälle und heilpädagogische Assistenz

Die Erfahrung zeigt, dass es jährlich 5-10 % der rund 900 Kinder mit Sonderschulbedarf gibt, die kurzfristig nicht sinnvoll in die heute bestehenden Sonderschulen eingewiesen werden können bzw. eingewiesen werden müssen. Gründe dafür sind z.B. Zuzug der Eltern aus einem anderen Kanton, unklare Behinderung und entsprechend noch ungeklärter Förderungsbedarf, neue Behinderungsformen, akute Krise mit vorübergehendem Charakter, keine Sonderschuleinrichtung in erreichbarer Umgebung oder keine Einweisung in Institution möglich.

Diese Situationen können nur als Einzelfall gelöst werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde wird hier deshalb angewiesen, diese pragmatisch und unter vorgängigem Einbezug der Betroffenen (Schulpsychologischer Dienst, Schulleitungen, sorgeberechtigte Eltern, allenfalls Vormundschaftsbehörde) zu lösen. Meistens können diese Situationen auf Basis einer zeitlich befristeten Installation einer heilpädagogischen Assistenz (d.h. Beizug einer heilpädagogischen Lehrperson der entsprechenden Regelschule) oder einer übergangsmässigen Privatschullösung konstruktiv aufgefangen und gelöst werden.

Die Finanzierung der heilpädagogischen Assistenz richtet sich nach der Subventionierungsgrundlage für die Regelschule, d.h. der Kanton beteiligt sich an den anfallenden Besoldungskosten. Daraus resultiert für die Gemeinde eine ähnliche Kostenbeteiligung wie bei der Schulung durch eine Sonderschule.

## 2.7 Eingabetermine

Die Budgets (inkl. Kostenträgerblätter und Berechnung der Pauschalen) sind bis Mitte November 2007 beim Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderpädagogik, St. Urbangasse 73, 4509 Solothurn, einzureichen.

## 2.8 Revision

Ab 2008 entfällt die Revision der Rechnung durch die IV. Für die Rechnungsprüfung auf kantonaler Ebene sind die kantonale Aufsichtsbehörde und die kantonale Finanzkontrolle zuständig.

## 3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 1, 14 und 17 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen vom 27. Oktober 1970 (HIG; BGS 837.11):

- 3.1 Die kantonale Leistungsabteilung an Sonderschulheime, Sonderschulen, Psychomotorikfachstellen und Früherziehungsdienste erfolgt ab 2008 grundsätzlich durch subjektbezogene Pauschalen. Deren Berechnungen werden im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Volksschule und Kindergarten und den Institutionen errechnet und bewilligt.
- 3.2 Für die Berechnung dieser Pauschalen sind die in diesem Regierungsratsbeschluss dargelegten Grundsätze, Vorgaben, Subventionierungsrichtlinien, Beitragsansätze und Verfahren anzuwenden.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

## Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5), VEL, YS, DA, DK, LS  
 Amt für Volksschule und Kindergarten (25), Wa, KI (5), di, RF, yk, rl, mb, cb (5), gk, am  
 Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderpädagogik (5), RUF mit Akten,  
 emf, kk, sen, ms  
 Kantonale Finanzkontrolle, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn  
 Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn SPD, Bielstrasse 9, 4509 Solothurn (intern)  
 Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Solothurn KJPD,  
 Ambulatorium Solothurn, Waisenhausstrasse 10, 4500 Solothurn (zhv. alle KJPD) (3)  
 Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Verbindungsstelle Heimvereinbarung (2)  
 Sonderschulheime, Stiftungsratspräsident/innen und Sonderschulen (5) Kanton Solothurn (30)  
*Versand durch AVK, ms*

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle,  
Postfach 123, 4528 Zuchwil  
Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (125)